

Straftat erfordert ebenfalls die unbedingte Achtung der Rechtsstellung des Verdächtigen und rechtfertigt nicht, die aus der Rechtsstellung des Verdächtigen erwachsenden subjektiven Rechte auch nur im geringsten über das gesetzlich zulässige und notwendige Maß hinaus einzuschränken.

Sind die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegeben, sollten nur dann aus politischen oder politisch-operativen Gründen strafprozessuale Prüfungshandlungen durchgeführt werden, wenn über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens noch keine Klarheit besteht. Gleichzeitig bestimmen die Rechtsstellung des Verdächtigen und die daraus den Untersuchungsabteilungen des MfS erwachsenden Pflichten neben den, generell mit deren offiziellem Charakter verbundenen Konsequenzen die Grenzen strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen im Verhältnis zur operativen Arbeit mit tschekistischen Mitteln und Methoden. So ist es insbesondere das Recht des Verdächtigen auf Mitwirkung bei seiner Befragung, das im Rahmen der einzelfallbezogenen Möglichkeiten hohe Anforderungen an die Beweisführung zum strafrechtlich relevanten Handeln und zur Persönlichkeit des Verdächtigen im z. B. einer Verdächtigenbefragung vorausgehenden operativen Stadium der Bearbeitung stellt und eine Verlagerung typisch tschekistischer operativer Arbeitsprozesse ins strafprozessuale Prüfungsstadium verhindert.

Wurde bereits ausgeführt, daß die dem MfS tatsächlich obliegenden Erkenntnisse hinsichtlich einer möglicherweise, wahrscheinlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegenden Straftat keine Einschränkung der subjektiven Rechte des Verdächtigen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus rechtfertigen, so heißt das jedoch nicht, daß diese Erkenntnisse nicht maßgeblich den taktischen Gestaltungsrahmen der strafprozessua-